

## Impressumspflicht durch Webseitenanbieter

Ein **Impressum** (lat.: „das Ein-/Aufgedruckte“; Plural: *Impressen*) ist eine – heutzutage vorgeschriebene – Herkunftsangabe in Publikationen, die Angaben über den Verlag, Autor, Herausgeber oder Redaktion enthält, vor allem um die presserechtlich für den Inhalt Verantwortlichen kenntlich zu machen. Oft werden auch zusätzliche Informationen wie Druckerei, Erscheinungsweise, Erscheinungsjahr und Erscheinungsort aufgeführt<sup>1</sup>.

Unter **Impressumspflicht** versteht man im Allgemeinen die Pflicht, in Printmedien und in Online-Veröffentlichungen ein Impressum zu führen.

**Allgemeine inhaltlichen Anforderungen** an Impressumsinformationen für alle Webseitenanbieter,

§ 18 Abs. 1 MStV, § 5 TMG:

- **Leichte Erkennbarkeit**  
(gesonderter Menüpunkt, welcher verständlich und gut lesbar sein muss)
- **Unmittelbare Erreichbarkeit**  
(nicht mehr als 2 Schritte/Klicks; Erreichbarkeit nicht ausschließlich nur über ein Symbol oder Grafik, da diese aufgrund von Browsereinstellungen unsichtbar sein können.)
- **Ständige Verfügbarkeit**  
(Sprache in der des Webauftritts; Plugins dürfen keine Voraussetzung sein; dauerhafte Archivierung (z.B. durch Ausdrucken) muss möglich sein)

Zu unterscheiden sind **vier Fallgruppen**:

### I. **Keine Impressumspflicht, § 18 Abs. 1 MStV**

- Inhalte ausschließlich aus privatem oder familiären Bereich  
(private Meinungsäußerungen in Foren und der gelegentliche private Geschäftsverkehr)

### II. **Minimalimpressum, § 18 Abs. 1 MStV**

- Erforderlich sobald ein Angebot den rein privaten Umfang überschreitet.
- Alle Webseiten, da diese zumindest über die Eingabe entsprechender Schlagworte bei Suchmaschinen für die Allgemeinheit auffindbar sind.

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Name</b> (= Vor- und Nachname)</li><li>- <b>vollständige Anschrift</b> (Postfach nicht ausreichend)</li><li>- <b>Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten</b><br/>(bei jur. Personen und Personengesellschaften)</li></ul> |
|---|

<sup>1</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Impressum#Impressum\\_im\\_Internet](http://de.wikipedia.org/wiki/Impressum#Impressum_im_Internet) .

### III. Qualifiziertes Impressum, § 5 TMG

- Bei geschäftsmäßigen Telemedien seitens eines Diensteanbieters, das in der Regel gegen Entgelt angeboten wird.
- **Diensteanbieter** ist jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zu ihnen vermittelt.
- **Entgelt** ist jede wirtschaftliche Gegenleistung.
- Jeder auch nur teilweise über Werbung finanzierte Webaufttritt.
- Beachte: Allein die Verlinkung fremder kommerzieller Seiten macht ein Angebot jedoch nicht selbst kommerziell.

Neben den Minimalangaben:

- Rechtsform der jur. Person oder Personengesellschaft
- Ggf. Angaben über das Kapital der Gesellschaft
- Schnelle elektronische Kontaktaufnahme muss ermöglicht werden:
  - Telefonnummer
  - E-Mail-Adresse
  - Wenn möglich Faxnummer
- Zuständige Aufsichtsbehörde
- Registernummer, sofern Eintragung in einem Register
- Ggf. Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID-Nr)
  - - Ggf. Angabe über Abwicklung oder Liquidation

### IV. Maximalimpresum, § 18 Abs. 2 MStV

- Bei journalistisch-redaktionell gestaltetem Angebot, in welchem insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden.
- Angebote mit massenkommunikativen Charakter („elektronische Presse“)
- Dient der Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung oder der Information

Über die Angaben des qualifizierten Impressums hinaus:

- Verantwortlicher (Name und Anschrift):
  - Ständiger Aufenthalt im Inland
  - Volle Geschäftsfähigkeit
  - Unbeschränkte strafrechtliche Verfolgung muss möglich sein
  - Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter darf nicht durch Richterspruch verloren sein
  - Bei mehreren Verantwortlichen muss jeder die Voraussetzungen erfüllen und angeben, für welchen genauen Bereich die Verantwortung besteht